

**Theater 47 / VB Jenfeld
Volksspielbühne Jenfeld/Barsbüttel v. 1947 e.V.**

Satzung

In der Satzung wird die männliche Formulierung benutzt,
sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen

Theater 47 / VB Jenfeld

Volksspielbühne Jenfeld/Barsbüttel von 1947 e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nummer 5354 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufführung von Bühnenwerken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eventuell entstehende Ausgaben für Zwecke des Vereins werden nach Vorlage von Quittungen erstattet.

Kleine Beiträge für Porto, Telefon und andere kleine Ausgaben bis 5,- Euro können auch pauschal erstattet werden.

B. Organe und ihre Wahl

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

§ 5

Der erste und der zweite Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 6

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem im § 4 genannten geschäftsführenden Vorstand
- den Spielleitern
- dem Bühnenbaumeister
- den Bühnentechnikern

§ 7

Wahlausschüsse und ihre Aufgaben

1. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder in offener Wahl gewählt. Er muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Vorstandes ernannt sein.
2. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die schriftlich eingereicht werden müssen, entgegen. Wahlvorschläge können auch noch am Wahltag vor Beginn der Wahl mündlich abgegeben werden.
Er leitet während der Wahlhandlung die Versammlung und verkündet das Wahlergebnis.
4. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
5. Nach Beendigung der Wahl erlischt die Tätigkeit des Wahlausschusses.

§ 8

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Wahlen finden in der Jahreshauptversammlung statt. Sie sind geheim. Auf Antrag kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Dies gilt nicht bei der Wahl der Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Bei der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gilt das einfache Mehrheitswahlrecht.

§ 8 a

Spielleiter, Bühnenbaumeister, Bühnentechniker

Die Spielleiter, der Bühnenbaumeister und die Bühnentechniker werden vor Beginn der Spielzeit vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen.

Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder müssten bis zwei Wochen vor der Wahl beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden oder können noch am Wahltag mündlich abgegeben werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alle eingereichten Vorschläge der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Für Spielleiter, Bühnenbaumeister und Bühnentechniker gilt das einfache Mehrheitswahlrecht.

Spielleiter, Bühnenbaumeister und Bühnentechniker werden für die Dauer von zwei Jahren in ihrem Amt bestätigt.

Die Wahl muss im Herbst des Vorjahres erfolgen.

§ 9

Amtzeit der Organe

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der amtierende geschäftsführende Vorstand führt bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

§ 10

1. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Vorsitzenden sind unter anderem:
 - Einberufung der Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen.
 - Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Versammlungen. Rechnungs- und Kassenführung.
 - Beschlussfassung bei Anschaffungen bis zu einem Wert von € 300,--.
 - Anmeldung zur Änderung der Eintragung im Vereinsregister, Stellung eines Antrages auf Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Sinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder binnen drei Monaten.
 - Vertretung des Vereins gegenüber einem eventuellen Dachverband.
3. Aufgaben der Spielleiter, des Bühnenbaumeisters und der Bühnentechniker sind:
 - Einstudieren von hoch- und niederdeutschen Bühnenwerken, Festlegung des Spielplanes unter Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Vorbereitung für Geselligkeiten innerhalb des Vereins.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft; Ausschluss

§ 11

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Der Aufnahmeantrag ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Beginn der Mitgliedschaft ist der Erste des Monats, der auf die Antragsstellung folgt, soweit kein Einspruch erhoben wird.
Über einen Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Mindestmitgliedszeit beträgt sechs Monate.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins mitzuteilen.
Er kann nur mit monatlicher Kündigung zum Ende eines Quartals erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes;
er erfolgt schriftlich und hat sofortige Wirkung.
Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es den Verein in Wort und Tat schädigt
oder wenn die Tatbestände des § 12 Abs. 2 vorliegen.
Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft in einem gleichartigen Verein muss dem Vorstand mitgeteilt werden und
ist nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

D. Beiträge

§ 12

1. Der Beitrag für Mitglieder wird in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag festgesetzt.
Er ist halbjährlich zu zahlen.
2. Hat ein Mitglied sechs Monate die Beiträge nicht gezahlt, so kann der geschäftsführende
Vorstand durch Beschluss den Ausschluss erwirken.

E. Versammlungen

§ 13

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr an den vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Terminen statt.
2. Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines Kalenderjahres statt.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Das gleiche Recht steht dem geschäftsführenden Vorstand zu.
4. Alle Versammlungen sind zwei Wochen vorher schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
Satzungsänderungsanträge sind auf den Einladungen aufzuführen.
5. Jedes Mitglied hat auf den Versammlungen das Recht auf freie Meinungsäußerung über Themen, die das allgemeine Interesse des Vereins betreffen.
Das Wort wird vom Vorsitzenden der Versammlung erteilt.

6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
Alle übrigen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13 a

Eine erweiterte Vorstandssitzung wird mindestens zweimal im Jahr abgehalten.
Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Spielleiter, der Bühnenbaumeister und der Techniker Ton und Elektrik.
Zu den Sitzungen können auch andere Mitglieder bei Bedarf eingeladen werden.
Außerdem können auch andere Mitglieder bei Interesse auf Anmeldung teilnehmen.
Die Zahl der Gäste ist aus Platzgründen auf drei beschränkt.
Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung.
Gäste und eingeladene Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
Bei den Versammlungen werden die Mitglieder über die Sitzungen informiert.

F. Misstrauensanträge

§ 14

Misstrauensanträge gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes § 4 müssen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Diese Versammlung ist auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen oder § 13, Absatz 3.
Nach Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes findet eine Nachwahl, siehe §§ 7 und 8, statt.
Bis zur Neuwahl ist ein kommissarischer Vertreter zu ernennen und zu bestätigen.

G. Sonstiges

§ 15

Kassenführung

1. Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassierer nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes, der jederzeit das Recht hat, in die Bücher und Belege einzusehen.
2. Zur Prüfung der Bücher und Belege sind in der Jahreshauptversammlung zwei Revisoren zu wählen; einer der Revisoren wird jährlich durch Neuwahl ausgewechselt.
3. Die Prüfung der Bücher und Belege kann nach Anmeldung jederzeit erfolgen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Prüfung vorzunehmen, und über das Ergebnis ist ein Revisionsbericht zu verfassen.

§ 16

Die Satzung kann auf Antrag des Vorstandes sowie der Mitglieder geändert werden. Über den Antrag kann in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Er gilt als angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen und die Satzungsänderung vom Amtsgericht genehmigt wird.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein kann auf Antrag, der mindestens von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, aufgelöst werden.
Über den Antrag wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.
2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit beim Amtsgericht stellen.

§ 18

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

§ 19

Der Verein kann sich Verbänden und Organisationen unter Beachtung des § 2 anschließen.

§ 20

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 1. November 2011 ab, die damit außer Kraft gesetzt ist.